

Beschlussvorlage für Gemeinde Lindenberg

öffentlich

Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 05.11.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 48/25/017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lindenberg (Entscheidung)	02.12.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte sich in der Sitzung am 22.02.2024 (siehe VO/GV 48/24/055) mit dem Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms „Windenergiegebiete“ befasst und die beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Planungsversammlung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat am 18.09.2025 den Entwurf beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Der Entwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/>

Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Gemeinde kann bis zum 12.12.2025 eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Zeitgleich erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der jedermann die Möglichkeit hat, am Plan mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Planungsverband einen Plan vor, mit dem die weitgehende Entprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich erreicht werden soll. Es werden 56 Vorranggebiete für WEA mit einer Fläche von 8.212 ha ausgewiesen – das entspricht ca. 1,49% der Regionsfläche. Der Flächenüberhang von 0,09% dient als Puffer, um keine Unterschreitung der bundesgesetzlichen Zielvorgabe von 1,4% (bis Ende 2027) zu riskieren, wenn Gebiete aufgrund von durchgreifenden Belangen im Beteiligungsverfahren gestrichen werden müssten. Der Planungsverband beabsichtigt mit dem vorgelegten Entwurf zunächst nur die Erreichung des 1,4%-Ziels.

In der Anlage sind Ausschnitte aus der Festlegungs- und der Erläuterungskarte im Bereich der Gemeinde Lindenberg beigefügt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lindenberg ist im Entwurf folgende Vorrangfläche vorgesehen:

Nr. 16 Kriesow mit 100ha (südlich von Krusemarkshagen, östlich von Hasseldorf, ca. 30 % auf Gemeindegebiet)

Die im Vorentwurf enthaltene Potentialfläche Nr. 15 Törpin mit 47ha wird im jetzt vorgelegten Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

In den benachbarten Gemeinden sind folgende Vorranggebiete vorgesehen:

Nr. 10 Utzedel mit 175 ha (südlich Utzedel beidseitig der Bahn und der L271)

Nr. 11 Hohenbrünzow mit 273ha (Erweiterung des bestehenden Windparks)

Nr. 18a Gültz (a) mit 33 ha (südöstlich von Altenhagen)

Die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien sind unverändert geblieben (siehe Vorlage 48/24/055).

Die Ungleichverteilung im gesamten Plangebiet ergibt sich nur aus der Anwendung der Ausschlusskriterien des Landes. Bei der Erstellung des Entwurfes wurde daher auch der Belang „Reduzierung von Flächenballungen“ berücksichtigt, da im Vorentwurf eine hohe Konzentration von Potentialflächen u.a. auch im Bereich zwischen Demmin und Altentreptow festzustellen war. Daher wurden auch in diesem Bereich einige Potentialflächen im jetzt vorliegenden Entwurf nicht als Vorranggebiet festgesetzt. Das schließt jedoch nicht aus, dass diese (zunächst) gestrichenen Flächen für die Erreichung des 2,1%-Ziels (Stichtag 31.12.2032) benötigt werden und in einer späteren Fortschreibung möglicherweise doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Auf Bundesebene soll jetzt aber zumindest eine Überprüfung des Flächenziels erfolgen, da bei der Flächenermittlung seinerzeit von 2 MW-Anlagen ausgegangen wurde und nun deutlich leistungsstärkere Anlagen üblich sind.

Als Ziel der Raumordnung wurde im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP festgelegt, dass planerische Höhenbeschränkungen unzulässig sind, da diese Gebiete anderenfalls beim Flächenbeitragswert (1,4% bzw. 2,1%) unberücksichtigt bleiben müssten. Den Gemeinden bleibt es dann verwehrt, durch eigene Bauleitplanung Höhenregulierungen festzusetzen. Dies stellt einen starken Einfluss auf die städtebaulichen Belange der Gemeinden dar. Möglicherweise wird dadurch dem sog. Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG nicht ausreichend Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung der bedrängenden Wirkung der enorm gestiegenen Anlagenhöhen wird in Untersuchungen oft noch auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11) Bezug genommen, obwohl die Entscheidung zu Anlagenhöhen von nur knapp 150m ergangen ist. Es könnte daher darauf gedrängt werden, nicht nur Windenergieanlagen im 2,5km-Umkreis sondern auch darüber hinaus zu berücksichtigen, da die WEA heute doppelt so große Höhen haben (können).

Dem Entwurf lässt sich nicht entnehmen, inwieweit das landesweite Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ bereits umfassend berücksichtigt wurde. Dazu ist im Planungsprozess der Netzbetreiber zu beteiligen. Das Kriterium soll dem Ziel dienen, dass der zu produzierende Strom perspektivisch verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann. Die Netzbetreiber können die Einspeisung von Windstrom jedoch auch weiterhin vorübergehend abregeln (auch vollständig), wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren, so wie es auch jetzt gängige Praxis ist.

Der Planungsverband hält die gesetzlichen Vorgaben des Windkraft-an-Land-Gesetzes (WindBG), aus dem sich u.a. die Flächenbeitragsziele von 1,4% bzw. 2,1% ergeben, für anpassungsbedürftig und hat am 18.09.2025 nicht nur den Entwurf der Teilfortschreibung sondern auch die ebenfalls beigefügte Resolution beschlossen.

Hinweis: Gemeindevertreter, die Eigentümer von Flächen in möglichen Windvorranggebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergiegebiete des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis. Folgende Anregungen sollen im Verfahren vorgebracht werden:

(z.B. Verletzung Gegenstromprinzip durch Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen, fehlender Transport überschießender Strommengen, bedrängende Wirkung bei deutlich gestiegenen Anlagenhöhen, Umzingelungseffekt....)

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

- Gewerbesteuererinnahmen (90% fließt dabei der Standortgemeinde zu)
- Einnahmen/Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (verpflichtend) ggf. i.V.m. §6 EEG (freiwillig)
- Pachteinnahmen bzw. Entschädigungszahlen für Abstandsflächen bei Gemeindeeigentumsflächen im Vorranggebiet

Anlage/n

1	Stellungnahme 04.03.2024 (öffentlich)
2	Kartenauszüge (öffentlich)
3	Resolution des Planungsverbandes (öffentlich)

Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin

Demmin, 04.03.2024

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Stellungnahme zum Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Lindenberg hat in der Sitzung am 22.02.2024 über den vorgelegten Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung des RREP MSE beraten und sich gegen die Ausweisung weiterer Flächen für die Errichtung von Windparks ausgesprochen.

Begründung:

Derzeit ist ein Recycling der Verbundmaterialien in Form der Rotorblätter und der Gondelverkleidung nicht möglich. Abfall zu vermeiden sollte bei jeder technischen Klimaschutzinnovation das Ziel sein. Zusätzlich müssen zunächst Recyclingkonzepte für die Produkte entwickelt werden, da bereits in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Abfallmengen aus diesem Bereich zurechnen ist, da viele Anlagen jetzt erneuert werden müssen. Es muss eine ökologisch und ökonomisch vertretbare Entsorgung sichergestellt werden, bevor weiterer Abfall in Form neuer Windenergieanlagen produziert wird. Anderenfalls wird das Bestreben, „sauberen“ Strom zu erzeugen, konterkariert.

Bereits jetzt ist wahrzunehmen, dass die vorhandenen Windparks trotz Winds regelmäßig abgeschaltet werden. Es ist zu vermuten, dass hier aufgrund des fehlenden Netzausbaus der erzeugte Strom bereits jetzt nicht abtransportiert werden kann. Solange der Netzausbau nicht absehbar ist, können zusätzliche Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Dies würde anderenfalls zu einer ineffizienten Nutzung der erneuerbaren Energie und höheren Stromkosten führen. Permanente Abschaltungen und ein hoher Strompreis führt keineswegs zur Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort. Die Unzufriedenheit der Einwohner würde stetig wachsen.

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Windparks führt zu Konflikten, da diese für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies beeinträchtigt die Nahrungsmittelproduktion und führt auch hier zu steigenden Preisen.

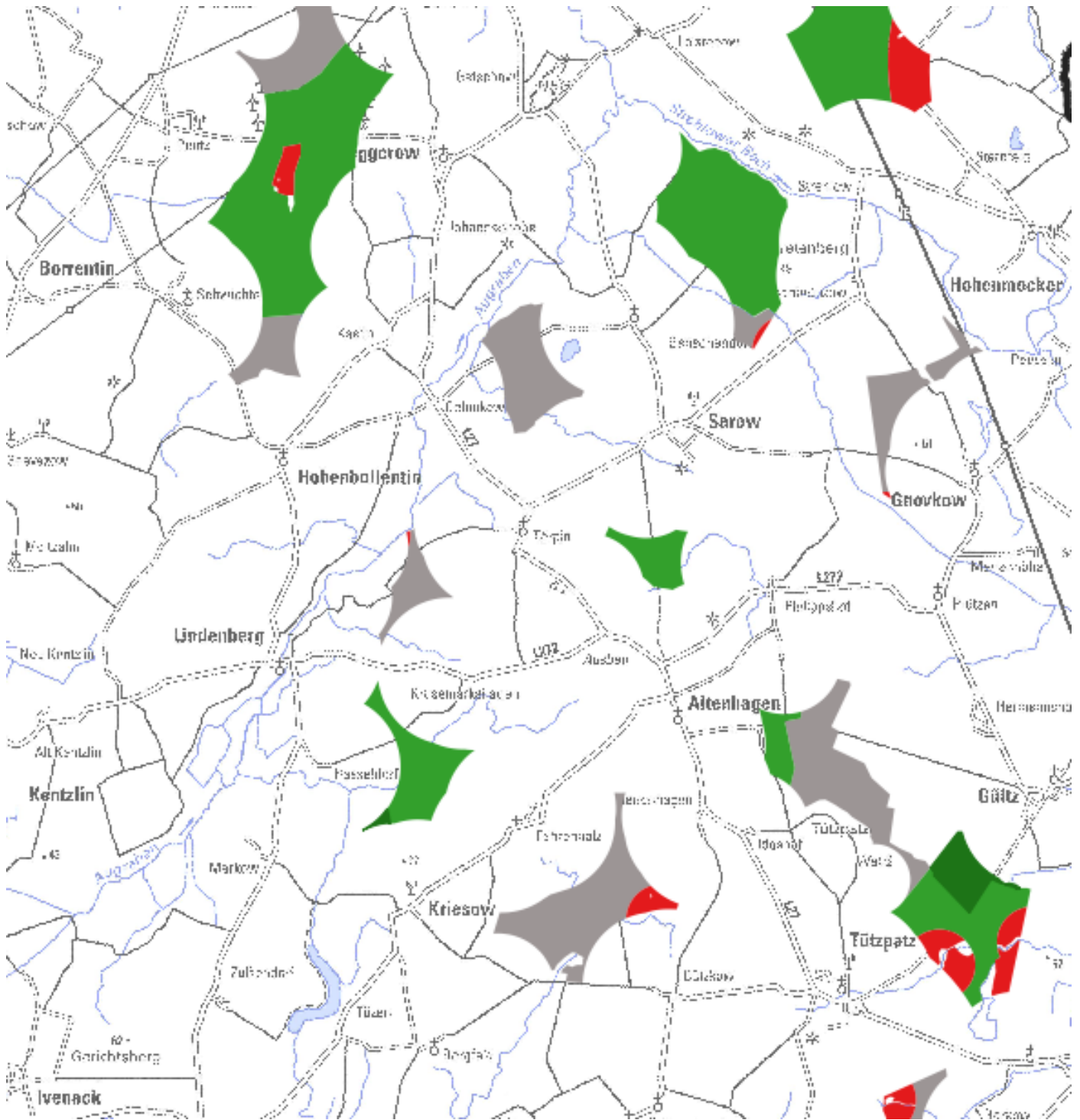
Abschließend wird der Planungsverband aufgefordert, die Umfassungswirkung der Ortslagen Lindenberg und Krusemarkshagen näher zu untersuchen, um eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. J. C.', written in a cursive style.

Carl

Auszug Erläuterungskarte



Vorranggebiet für Windenergieanlagen

Vorranggebiet für Windenergieanlagen das nicht im Vorentwurf 2023 als Potenzialfläche enthalten ist

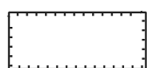
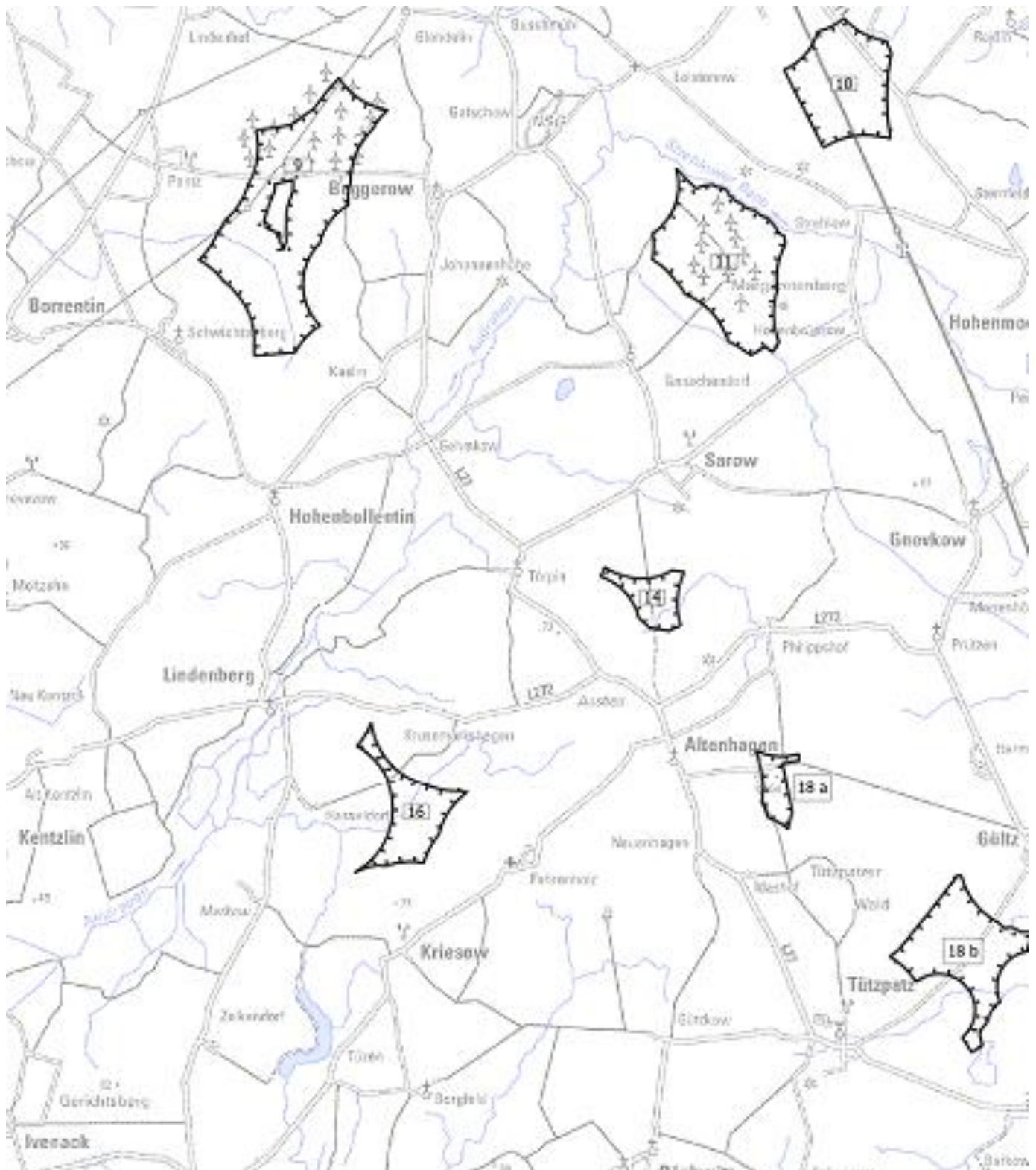
erhebliche Beeinträchtigung der Ziele des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen

übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023

nicht weiterentwickelte Potenzialfläche aus dem Vorentwurf 2023

von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen

Auszug Festlegungskarte



Vorranggebiet
für Windenergieanlagen

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte

PE-Nr. 247 / 7.7.25 / Spi

Bundeskanzler Friedrich Merz
Ministerpräsidentin des Landes MV Manuela Schwesig

07.07.2025

Resolution zum Windkraftausbau

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

mit dem Windkraft-an-Land-Gesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in den einzelnen Bundesländern vorgegeben. Für das Land M-V sind 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft bis zum Jahr 2032 auszuweisen. Das Land M-V hat durch seine Gesetzgebung dieses Flächenziel auf alle Planungsregionen bzw. Landkreise des Landes gleichermaßen weiterverteilt.

Im größten Landkreis Deutschlands der Mecklenburgischen Seenplatte führt diese stumpfe Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu einer übermäßigen Konzentration des Windkraftausbaus auf einige wenige Gemeinden. Ursächlich dafür ist die hohe Naturraumausstattung der Mecklenburgischen Seenplatte mit Wasserflächen, Nationalpark, Naturparke, zusammenhängende Waldflächen, zahlreichen Schutzgebieten und Moorflächen, die in weiten Teilen einen Windkraftausbau ausschließen. Die Seenplatte ist bekannterweise ein besonderes Naturparadies. Am Ende konzentriert sich der Windkraftausbau auf wenige Regionen (s. Erläuterungskarte, Anlage 1). Nach dem bisherigen Stand der Regionalplanung werden in einzelnen Gebieten des Landkreises bis zu 25 % der Fläche mit Windkraft belegt (s. Rasterkarte, Anlage 2).

Ganze Landstriche werden damit zur Erreichung sehr theoretischer Klimaziele geopfert, mit technischen Anlagen verbaut und als Wohn- und Tourismusstandort entwertet. In der Mecklenburgischen Seenplatte gibt es inzwischen eine breite Protestbewegung in der Bevölkerung gegen diesen massiven Windkraftausbau.

Die im Gesetz aufgeführten Fristen, insbesondere mit Bezug auf den 31.12.2027 zwingen die Planungsträger noch in diesem Jahr zum Handeln.

Wir, die Mitglieder der Verbandsversammlung der Mecklenburgischen Seenplatte fordern Sie auf

- die Ausbauziele für den Windkraftausbau, die Verfahrensweise und Termine zur Ausweisung von Eignungsgebieten schnellst möglich zu ändern, um ggf. Fehlentwicklungen wie hier in der Mecklenburgischen Seenplatte zu verhindern
- die Ausbauziele müssen in Gänze aufgegeben bzw. zumindest den heutigen technischen Standards angepasst werden, statt Flächenziele sollten aufgrund der rasanten technischen Entwicklung Kapazitätsziele maßgeblich sein
- das Verknüpfen des Nichterreichens der Flächenziele mit der Wirkung des § 249 BauGB „Privilegierung/Wildwuchs“ muss abgeschafft werden

- den Städten und Gemeinden ist ein Mitspracherecht bei der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten einzuräumen.

Grundsätzlich gibt es die dargestellten Probleme nicht nur in der Mecklenburgischen Seenplatte, sondern auch in vielen anderen Regionen der Bundesrepublik. Der mit dem Ausbau der Windkraft erforderliche Netzausbau führt zu weiteren erheblichen Konflikten. Tragen Sie Sorge dafür, dass nicht weiterhin gegen die Menschen in den betroffenen Regionen Politik gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Kärger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen

Anl. 1 Erläuterungskarte Teilfortschreibung
Anl. 2 Rasterkarte